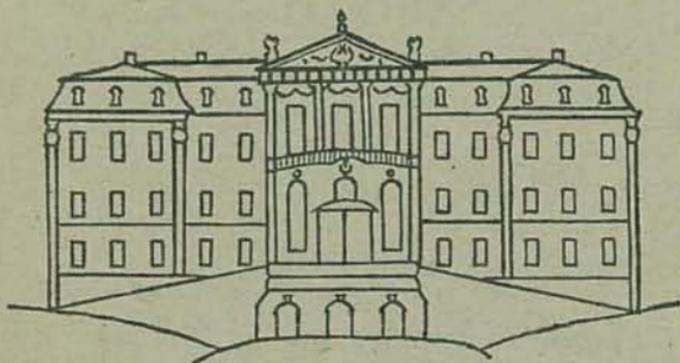


Hefte aus Burgscheidungen

Dr. Heinrich Toeplitz

**Der deutsche Friedensvertrag
ist notwendig**



79

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte „Otto Nuschke“
in Verbindung mit der Parteileitung der Christlich-Demokratischen Union

Hefte aus Burgscheidungen

Dr. Heinrich Toeplitz

Der deutsche Friedensvertrag
ist notwendig

1962

Herausgegeben von der Zentralen Schulungsstätte „Otto Nuschke“
in Verbindung mit der Parteileitung der Christlich-Demokratischen Union

Siebzehn Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ist der Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten zu einer Kernfrage der internationalen Politik geworden. In den östlichen und westlichen Ländern Eurppas verlangen die Menschen, deren Sorgen der Erhaltung des Friedens gewidmet sind, daß die schwelenden Überreste des zweiten Weltkrieges beseitigt werden. An diesen Diskussionen nehmen auch die Juristen, vor allem die Völkerrechtler, lebhaften Anteil. So fand vom 3.-5. November 1961 in Berlin eine internationale Juristenkonferenz statt, die sich mit den juristischen Aspekten eines deutschen Friedensvertrages einschließlich der Westberlin-Frage beschäftigte. Im vorliegenden Artikel sollen einige grundsätzliche Fragen vom Standpunkt der Deutschen Demokratischen Republik aus aufgeworfen und ihre Widerspiegelung auf der internationalen Juristenkonferenz dargelegt werden.

I.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß nach einem Krieg jedes Volk, auch wenn es den Krieg durch eine Aggression ausgelöst hat, einen Anspruch auf einen Friedensvertrag hat. Dem deutschen Volk wurde bereits im Potsdamer Abkommen die Möglichkeit in Aussicht gestellt,

„zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen“.

Sie wurde mit der Verpflichtung für das deutsche Volk verbunden,

„sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen“.

Für die Wiederaufnahme Deutschlands in das internationale Leben ist der Abschluß eines Friedensvertrages von großer Bedeutung. Deshalb schlug bereits auf der V. Konferenz des Rates der Außenminister in London die UdSSR vor, unverzüglich Maßnahmen zur Vorbereitung des Friedensvertrages mit Deutschland in Angriff zu nehmen, und legte am 27. November 1947 ein entsprechendes Programm vor. Da zu diesem Zeitpunkt der westdeutsche Separatstaat noch nicht bestand, ging das sowjetische Programm von der Bildung einer gesamtdeutschen Regierung aus, die Partner des Friedensvertrages werden sollte. Die westlichen Mächte lehnten die sowjetischen Vorschläge ab.

Die Erinnerung an diese Vorgänge vor fünfzehn Jahren ist sehr aktuell. Als noch nicht die zwei deutschen Staaten bestanden und die UdSSR den Abschluß eines Friedensvertrages mit einer gesamtdeutschen Regierung vorschlug, deren Bildung damals ohne weiteres möglich war, waren die Westmächte nicht einverstanden. Nachdem sie aber, wie später dargelegt wird, sich selbst an der Gründung der Bundesrepublik als Separatstaat aktiv beteiligt und dadurch die Gründung der DDR ausgelöst haben, verlangen sie vor Abschluß eines Friedensvertrages die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung, für die heute keine Voraussetzungen bestehen. Es drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß damals wie heute die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs nur taktische Positionen bezogen, um die Tatsache zu verdecken, daß sie Gegner eines deutschen Friedensvertrages waren und sind. Es kann nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Gründe hierfür zu analysieren.

Man muß auch berücksichtigen, daß vor mehr als fünfzehn Jahren, am 10. Februar 1947, die Friedensverträge mit den früheren Alliierten Hitlers, mit Italien, Finnland, Rumänien, Bulgarien und Ungarn, unterzeichnet wurden. Inzwischen ist Italien NATO-Mitglied geworden, Finnland betreibt eine Politik der Neutralität auf der Grundlage einer parlamentarisch-demokratischen Ordnung und des kapitalistischen Gesellschaftssystems, während Rumänien, Bulgarien und Ungarn

sich für die volksdemokratische Ordnung entschieden haben und erfolgreich den Sozialismus aufbauen. Auch das komplizierte österreichische Problem ist durch den Staatsvertrag mit der Republik Österreich im Jahre 1955 gelöst worden, der übrigens in seinem Text auf den abzuschließenden deutschen Friedensvertrag Bezug nimmt.

Vor mehr als zehn Jahren, am 13. Februar 1952, wandte sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs mit der Bitte, den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zu beschleunigen. In diesem Schreiben heißt es:

„Der Friedensvertrag mit Deutschland ist notwendig, um die Gefahr der Wiedergeburt des deutschen Militarismus und neuer Versuche der Aggression von seiner Seite aus zu verhindern.

Der Friedensvertrag würde dem deutschen Volke ermöglichen, seine Kräfte voll und ganz in den Dienst des friedlichen Aufbaues zu stellen.

Der Friedensvertrag würde auch die baldige Herstellung normaler Beziehungen zwischen Deutschland und anderen Staaten sichern und das deutsche Volk in eine gleichberechtigte Lage mit allen friedliebenden Völkern der Welt bringen.“

Damit wurden den damaligen Besatzungsmächten wichtige Gründe unterbreitet, weshalb der Abschluß des deutschen Friedensvertrages notwendig und dringlich war. Heute kann man feststellen, daß die Richtigkeit dieser Hinweise in vollem Umfange bestätigt worden ist. Weil die deutschen Militaristen nicht endgültig mit Hilfe eines Friedensvertrages entmachtet wurden, ist ein neuer Aggressionsherd in Westdeutschland entstanden. Alle Vorschläge zur Begrenzung der Rüstungen in beiden deutschen Staaten wurden von der Bundesrepublik abgelehnt. Die volle Aufnahme der deutschen Nachfolgestaaten in das internationale Leben ist bis heute nicht erreicht, was vor allem darin zum Ausdruck kommt, daß sie den Vereinten Nationen nicht angehören.

Es ist bekannt, daß auf das zitierte Schreiben der Regierung der DDR nur die Regierung der UdSSR am 10. März 1952 mit der Vorlage eines Entwurfs über die Grundlagen eines Friedensvertrages mit Deutschland antwortete und daß auch alle weiteren sowjetischen Vorschläge, wie vor allem der ergänzte Entwurf vom 1. Februar 1954 für die VII. Konferenz der Außenminister und der vollständige Entwurf eines Friedensvertrages vom 10. Januar 1959, am Widerstand der Westmächte scheiterten. Auch die Beratung über den Friedensvertrag auf der Genfer Außenministerkonferenz 1959, an der die beiden deutschen Staaten mit gleichem Status teilnahmen, führte zu keinen Ergebnissen.

Inzwischen ist der Abschluß eines Friedensvertrages noch dringlicher geworden. Der Grund hierfür ergibt sich aus der Beantwortung der Frage, worin die Ursache der Spannungen

in Europa liegt. Westliche Politiker vertreten häufig die Auffassung, die Spannungen in Europa beruhen auf der Spaltung Deutschlands. Sie vergessen dabei, daß die Regierungen der Westmächte diese Spaltung durch die Schaffung der Bundesrepublik herbeigeführt haben und damit, wenn die aufgestellte These richtig wäre, selbst die Ursachen der Spannung gesetzt hätten. Wir können aber diese Frage beiseite lassen, weil die Tatsache des Bestehens von zwei deutschen Staaten an sich ebensowenig die Ursache internationaler Spannungen zu sein braucht, wie das Bestehen eines einheitlichen Deutschland an sich Voraussetzung für eine Politik der Verständigung ist. Werfen wir einen Blick in die Geschichte der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, so ergibt sich: beide Weltkriege wurden von einem einheitlichen Deutschland ausgelöst, das sich mit Hilfe von Aggressionen andere Länder unterwerfen wollte. Für den Frieden in Europa ist also nicht entscheidend, ob es einen oder zwei deutsche Staaten gibt, sondern welche Politik diese Staaten betreiben. Es kommt darauf an, ob sie für friedliche Koexistenz und für die Verständigung der Völker eintreten oder ob sie erneut im Sinne des alten „Alldeutschen Verbandes“ und der faschistischen Welteroberer Herrschaftsgelüste über andere Völker haben.

Werfen wir unter diesem für die friedliebenden Völker Europas allein maßgebenden Gesichtspunkt die Frage nach der Ursache der Spannungen in Europa auf, so muß die Antwort lauten, daß sie auf der Neuinstallation der deutschen Imperialisten und Militaristen in der Bundesrepublik beruhen. Diese Lage konnte entstehen, weil in Westdeutschland die Ziele der Anti-Hitler-Koalition, wie sie im Potsdamer Abkommen niedergelegt waren, nicht verwirklicht wurden. Die bereits 1946 vollzogene antisowjetische Wendung in der Besatzungspolitik der Westmächte kam den belasteten deutschen Faschisten und Militaristen zugute. Sie wurden in größtem Umfange rehabilitiert und bestimmen heute die Politik der Bundesrepublik. Im Bundeskanzleramt, in der Außenpolitik und der Polizei, in der Führung der Bundeswehr und der Polizei, in Presse, Wirtschaft und Kultur – in allen Lebensbereichen Westdeutschlands dominieren die Kräfte, die bereits aktiv die Politik Hitlers unterstützten. Sie wollen die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges rückgängig machen, so wie es Hitler mit den Ergebnissen des ersten Weltkrieges versucht hat.

Von den westdeutschen Militaristen wird die Tatsache ausgenutzt, das bisher kein Friedensvertrag vorliegt, der einen Schlußstrich unter den zweiten Weltkrieg zieht und alle seine Ergebnisse völkerrechtlich bestätigt. Die Bundesrepublik rüstet beschleunigt auf und greift nach Stützpunkten in anderen Ländern wie in Franco-Spanien und Griechenland. Auf Grund von NATO-Vereinbarungen finden Übungen westdeutscher Truppen in Großbritannien und Frankreich statt. Ehemalige Hitler-Generale, darunter die Kriegsverbrecher

Heusinger und Speidel, bekleiden hohe Kommandoposten in der NATO. Die westdeutschen herrschenden Kreise mit Kanzler Adenauer und Kriegsminister Strauß an der Spitze rüsten die Bundeswehr mit Raketenwaffen aus und verlangen die Verfügung über Atomsprengköpfe. Für den Fall, daß sie gegenwärtig dieses Ziel noch nicht erreichen können, wollen sie den entscheidenden Einfluß auf den Einsatz von Atomwaffen über die Entwicklung der NATO zur Atommacht in die Hand bekommen.

In Westdeutschland wird eine revanchistische Bewegung gegen die im Potsdamer Abkommen festgelegten Grenzen organisiert. Als kürzlich acht evangelische Persönlichkeiten für die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze eintraten, wurden sie in der „Deutschen Soldatenzeitung“ als Landesverräter beschimpft; dieses Militaristenblatt forderte die Justizorgane auf, Ermittlungsverfahren wegen Staatsgefährdung gegen diese Persönlichkeiten einzuleiten. Die Bundesregierung hat beim Bundesverwaltungsgericht ein Verbotungsverfahren gegen die größte Organisation der Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus, die Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes (VVN), eingeleitet, die 1947 von allen vier Besatzungsmächten zugelassen wurden. So werden in Westdeutschland die Kräfte, die für eine friedliche und demokratische Entwicklung eintreten und deshalb in Opposition zur Adenauer-Regierung geraten, unterdrückt. Gleichzeitig erhalten alte Militaristen und Faschisten, mit denen die Schlüsselstellen in Staat und Wirtschaft besetzt sind, freie Hand. In besonderem Maße spiegelt sich diese gefährliche Politik in Westberlin wider, das zur Frontstadt des kalten Krieges gegen die DDR ausgebaut worden ist, obwohl es in deren Mitte und auf ihrem Territorium liegt.

Diese bedrohliche Lage kann nur dadurch verändert werden, daß ein deutscher Friedensvertrag abgeschlossen wird, auf dessen Grundlage auch die Westberlin-Frage ihre Regelung findet. Dadurch würden völkerrechtliche Garantien für die Sicherung des Friedens in Mitteleuropa geschaffen werden, die zu einer wesentlichen Minderung der Spannungen führen würden. Da die Grenze zwischen beiden deutschen Staaten gleichzeitig die Nahtstelle zwischen den Bündnis-systemen in Europa bildet, wäre ein deutscher Friedensvertrag ein bedeutender Beitrag für den Weltfrieden. Zu dem gleichen Ergebnis kam nach Erörterung der völkerrechtlichen Aspekte dieses Problems die internationale Juristenkonferenz, die in einem Appell an die vier Großmächte die Forderung richtete:

„die Regelung aller noch offenstehender Fragen des letzten Krieges durch einen Friedensvertrag oder -Verträge herbeizuführen, um die gegenwärtigen Ungewißheiten und Gefahren zu beseitigen und eine geregelte dauerhafte Grundlage für das friedliche Zusammenleben in der Zukunft zu schaffen“.

Damit wird auf die vorliegenden Vorschläge Bezug genommen, einen einheitlichen oder zwei separate Friedensverträge abzuschließen, die dann in ihren Prinzipien übereinstimmen müßten, weil ihnen die gemeinsamen Ziele der Anti-Hitler-Koalition zugrunde liegen würden. Entscheidend ist also nicht die Form des Friedensvertrages, sondern der Inhalt, der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht der Ausschaltung des Krieges aus dem Leben der Völker dienen muß. Auf einen solchen Friedensvertrag haben beide deutsche Nachfolgestaaten einen völkerrechtlichen Anspruch. Sein Abschluß ist eine völkerrechtliche Pflicht der ehemaligen Siegermächte, vor allem der vier Großmächte, die 1945 die Hauptverantwortung für Deutschland übernommen haben.

II.

Gegen den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages ist von der Bundesregierung ein ganzes Gestrüpp von Gegenargumenten entwickelt worden. Es erscheint notwendig, auf einige Hauptfragen aus diesem Komplex einzugehen, um gleichzeitig positive Schlußfolgerungen für den Friedensvertrag zu ziehen.

1. Seit der Gründung der Bundesrepublik verkündet ihre Regierung anmaßend ihren sogenannten Ausschließlichkeitsanspruch. Dieser Standpunkt kann weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich begründet werden. Er ist vielmehr Ausdruck einer Politik der Aggression und der Eroberungspläne gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik. Der Anspruch Bonns, ganz Deutschland oder das deutsche Volk zu repräsentieren, dient als Vorwand für die Ablehnung von Verhandlungen zwischen beiden deutschen Staaten, für die Ablehnung eines Nichtangriffspaktes und – was hier besonders interessiert – für die Zurückweisung aller Vorschläge der DDR, die auf die gemeinsame Vorbereitung eines deutschen Friedensvertrages abzielen. Dieser Anspruch wird zur Grundlage für die unter dem Namen Hallstein-Doktrin bekanntgewordene völkerrechtswidrige Einmischung der Bundesrepublik in die Außenpolitik souveräner Staaten gemacht, wie der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Jugoslawien und die Drohungen mit entsprechenden Maßnahmen gegenüber anderen Ländern zeigen, die die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur DDR in Erwägung ziehen.

Der Widerspruch zwischen der Anmaßung der Bonner Regierung und der Wirklichkeit ist so groß, daß sogar die Westmächte in dieser Frage ihrem Verbündeten nicht mehr folgen konnten. So mußte der damalige USA-Staatssekretär Herter bei der Diskussion des sowjetischen Friedensvertragsentwurfes auf der Genfer Außenministerkonferenz 1959 erklären, daß weder die Bundesrepublik noch die DDR ganz Deutschland vertreten. Diese Feststellung Herters brachte den

Bonner Pressechef Felix von Eckardt – einen erfolgreichen Filmschriftsteller der Nazizeit – in große Schwierigkeiten, und er erklärte schließlich in einer Pressekonferenz, der Bonner Ausschließlichkeitsanspruch sei „nicht völkerrechtlich, sondern politisch gemeint“. Das war ein Eingeständnis, daß völkerrechtlich zwei deutsche Nachfolgestaaten bestehen, aber die Bundesregierung aus politischen Gründen dieser Tatsache nicht Rechnung tragen will.

Zur Begründung ihres mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden Standpunktes beruft sich die Bonner Regierung seit ihrer Regierungserklärung vor der Bundestag vom 21. Oktober 1949 ständig darauf, es sei

„die alleinige legitimierte staatliche Organisation des deutschen Volkes“.

Diese Behauptung ist unwahr. Aber nicht nur zu ihrer Widerlegung, sondern auch zur Herausarbeitung der Grundlinien eines deutschen Friedensvertrages ist es notwendig, die Frage zu beantworten, welcher deutsche Staat durch die Geschichte legitimiert ist. Dabei handelt es sich um die Entscheidung zwischen den beiden prinzipiell verschiedenen Wegen, die von den beiden deutschen Staaten eingeschlagen worden sind.

Am Beginn einer neuen staatlichen Entwicklung in Deutschland stand die bedingungslose Kapitulation des Hitler-Regimes. Im Interesse des europäischen Friedens wurden von den Siegermächten der Anti-Hitler-Koalition die Prinzipien für die zukünftige Entwicklung des deutschen Volkes in verbindlichen völkerrechtlichen Dokumenten, vor allem im Potsdamer Abkommen, festgelegt. Sie forderten die Vernichtung des Nazismus und Militarismus und den Aufbau eines demokratischen Lebens. *Die Verwirklichung dieser Prinzipien liefert den Maßstab für die Einschätzung der beiden deutschen Staaten.

Es sei gerade unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation hervorgehoben, daß die Prinzipien der Anti-Hitler-Koalition mit den Programmen übereinstimmten, die während der Zeit des Hitler-Faschismus von Deutschen verschiedener politischer Auffassungen entwickelt wurden, wie dem Aufruf für die Deutsche Volksfront, für Frieden, Freiheit und Brot vom Januar 1937 oder dem Manifest des „Nationalkomitees Freies Deutschland“ vom Juli 1943.

In den Westzonen wurden die im Jahre 1945 bestehenden Möglichkeiten einer antifaschistisch-demokratischen Entwicklung nicht verwirklicht. Die Inhaber der großen Monopole an Rhein und Ruhr und die geschlagenen deutschen Militaristen fanden – wie bereits früher hervorgehoben wurde – Unterstützung bei den westlichen Besatzungsmächten. So scheiterte die Durchführung des Landtagsbeschlusses über die Sozialisierung des Kohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen ebenso wie die Verwirklichung des in einer Volksabstimmung bestätigten Sozialisierungsartikels der hessischen Verfassung an

dem Einspruch der Besatzungsmächte. In Westberlin verhinderten die drei westlichen Kommandanten die Durchführung der Beschlüsse der Berliner Stadtverordnetenversammlung über die Enteignung der Kriegsverbrecher, der Naziaktivisten und der Konzerne, die 1947 gefaßt wurden. Das war eine offene Verletzung des Potsdamer Abkommens, das bekanntlich die

„Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration der Wirtschaftskraft“

vorsah.

Obwohl das Potsdamer Abkommen auf die Erhaltung der Einheit Deutschlands orientierte, wurden am 1. Januar 1947 die amerikanische und die britische Besatzungszone zusammengelegt und am 25. Juni 1947 der Zweizonen-Wirtschaftsrat gebildet. Im Herbst 1947 wurden die drei Westzonen in den Marshall-Plan einbezogen. Bei diesen Maßnahmen stützten sich die Westmächte auf die deutschen imperialistischen Kräfte und schufen mit ihnen gemeinsam die Voraussetzungen eines westdeutschen Separatstaates. Am 2. Januar 1948 wurden auf einer Konferenz der drei Westmächte und der Benelux-Staaten die „Londoner Empfehlungen“ beschlossen, die die Bildung eines westdeutschen Staates vorsahen. Als weitere Etappe der Spaltung wurde am 20. Juni 1948 in den Westzonen die Separatwährung eingeführt. Mit Recht stellte die Deklaration der Außenminister der sozialistischen Staaten vom 24. Juni 1948 fest:

„Die Londoner Beschlüsse sind nicht darauf gerichtet, der Möglichkeit einer neuen deutschen Aggression vorzubeugen, sondern darauf, den Westteil Deutschlands, vor allem aber die Schwerindustrie des Ruhrgebietes in ein Werkzeug zur Wiederherstellung des deutschen Rüstungspotentials zu verwandeln ...“

Die Beschlüsse der Londoner Beratung sind auf die endgültige Spaltung und Zerstückelung Deutschlands gerichtet.“

Trotz der Proteste der UdSSR und der sich in Deutschland entfaltenden Volkskongreßbewegung für Einheit und gerechten Frieden setzten die Westmächte am 1. September 1948 einen „Parlamentarischen Rat“ unter Vorsitz Dr. Adenauers ein, der die Verfassung für den westdeutschen Staat nach den Weisungen der Hohen Kommissare der Westmächte ausarbeitete. Dieses Gremium, in dem die imperialistischen Kräfte die Mehrheit hatten, beschloß gegen die Stimmen der Kommunistischen Partei Deutschlands am 8. Mai 1949 das Grundgesetz und erklärte wenige Tage später Bonn zum Regierungssitz. Es folgten die ersten Bundestagswahlen, die Wahl Dr. Adenauers als Bundeskanzler und der Erlaß des Besatzungsstatuts durch die Westmächte.

Ruft man sich diesen Werdegang des Westzonenstaates ins Gedächtnis zurück, so ergibt sich daraus: Die Bundesrepublik ist durch eine Kette von Völkerrechtsbrüchen entstanden. Jede

Etappe ihrer Herausbildung ist mit Verletzungen der Viermächtevereinbarungen über Deutschland verbunden. Die deutschen Imperialisten unterstützten diesen Weg, weil sie einen militaristischen, mit den USA verbündeten Separatstaat einem friedlichen, einheitlichen Deutschland vorzogen. Der westdeutschen Bevölkerung wurde von den herrschenden Kreisen niemals die Möglichkeit gegeben, zur Schaffung des westdeutschen Separatstaates Stellung zu nehmen. So sieht es mit der „Legitimation“ der Bonner Staatsgründung aus.

Es ist an anderer Stelle dargelegt worden, daß auch die Entwicklung und die gesamte Politik der Bundesrepublik den Prinzipien des Potsdamer Abkommens widerspricht. Damit ist geschichtlich das Urteil über diesen Staat gesprochen, an dem auch eine politische Propaganda mit Ausschließlichkeitsthesen nichts ändert. Da die Durchsetzung der Ziele der Anti-Hitler-Koalition in Westdeutschland noch nicht erfolgt ist, muß dies im Interesse des Friedens mit Hilfe eines Friedensvertrages geschehen. Das ist um so notwendiger, als in der Deutschen Demokratischen Republik die Prinzipien von Potsdam und die vor 1945 ausgearbeiteten Programme der deutschen antifaschistischen Kräfte für ein neues Deutschland verwirklicht sind. Ohne die Existenz der Bundesrepublik in Frage zu stellen, ist deshalb die Feststellung gerechtfertigt, daß die DDR die Zukunft der deutschen Nation verkörpert, weil sie der durch die Geschichte legitimierte rechtmäßige deutsche Staat ist.

2. Es ist für die Bundesregierung schwierig, die Vorschläge zur Entspannung und für einen deutschen Friedensvertrag ständig abzulehnen. Auf der Suche nach einer wirksamen Parole, um diesen Standpunkt vor ihrer eigenen Bevölkerung und vor der Welt zu begründen, haben sie nach der Losung vom „Selbstbestimmungsrecht“ gegriffen, das man erst dem gesamten deutschen Volk geben müsse, bevor ein Friedensvertrag geschlossen werden könne. Diese Losung kann aber in einem Staat nicht wirksam sein, der ohne Mitwirkung seiner Bevölkerung entstanden ist. Der westdeutsche Staatsrechtler Professor Dr. Giese schreibt deshalb unter Anspielung auf die „Londoner Empfehlungen“ in seinem Kommentar zum Bonner Grundgesetz: „Am Anfang war die Weisung.“ Der westdeutschen Bevölkerung wurden lediglich die Stimmzettel der verschiedenen Parteien zur Wahl für den ersten Bundestag vorgelegt.

Auch in den Jahren seit Gründung der Bundesrepublik durfte das Volk zu keiner prinzipiellen Frage Stellung nehmen. Seine Mitwirkung beschränkte sich auf die Abgabe von Stimmzetteln bei Listenwahlen, die unter so irreführenden Losungen durchgeführt wurden wie „Keine Experimente“. Es gab keine Volksabstimmung über die Unterzeichnung der Pariser Verträge und den Beitritt zur NATO, über die Ausrüstung der Bundeswehr und die Forderungen der Bonner

Regierung nach der Verfügung über Atomwaffen. Auch die in Vorbereitung befindlichen Notstandsgesetze werden nicht der Bevölkerung zur Entscheidung unterbreitet. Alle diese Maßnahmen beschließt der Bundestag, in dem nach dem Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands keine echte Oppositionspartei mehr vertreten ist.

In diesem Zusammenhang sei an zwei kennzeichnende Tatsachen erinnert. Während des Prozesses gegen die Kommunistische Partei Deutschlands warf die Bundesregierung den Kommunisten vor, daß sie sich mit ihren Aktionen direkt an die Bevölkerung gewandt hätten, anstatt sich auf die Teilnahme an den Wahlen zu beschränken. Darin wurde ein Verstoß gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ erblickt. Noch deutlicher wurde die Meinung der Bevölkerung mißachtet, als die Bundesregierung begann, die Voraussetzungen für die Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen zu schaffen. Abstimmungen, die auf örtlicher Ebene von den Ausschüssen „Kampf gegen den Atomtod“ veranstaltet wurden, ergaben eine Ablehnung der Atombewaffnung mit mehr als 80 % der Stimmen. Als Landtage, wie z. B. in Bremen, Volksbefragungen im Landesmaßstab beschlossen, über deren Ausgang kein Zweifel bestand, da wurden sie durch das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Adenauer-Regierung verboten. Die höchsten westdeutschen Verfassungsrichter hielten es für mit dem Grundgesetz unvereinbar, daß die westdeutschen Bürger selbst darüber entscheiden wollten, ob in ihrem Gebiet Atomwaffen stationiert werden oder nicht.

Obwohl zahlreiche Erklärungen über die volle Souveränität der Bundesrepublik vorliegen, hat ihre Regierung in den entscheidenden Fragen bei der Lösung des deutschen Problems auf eine eigene Politik verzichtet. Im Artikel 2 des Deutschland-Vertrages vom 26. Mai 1952 heißt es:

„Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung“.

Die Erwähnung Berlins ist in diesem Zusammenhang völkerrechtlich ohne Bedeutung, weil die Bundesregierung in bezug auf Berlin keine Zuständigkeiten hat. Das wird in anderem Zusammenhang dargelegt werden.

Was den Friedensvertrag anbetrifft, der in dem zitierten Dokument durch den verschwommenen Ausdruck „friedensvertragliche Regelung“ ersetzt ist, so müssen hieran natürlich die Mächte der Anti-Hitler-Koalition mitwirken. Wenn es aber ein Vertrag und kein Diktat sein soll, ist es notwendig, einen deutschen Standpunkt zum Friedensvertrag zu erarbeiten. Das kann gegenwärtig, da zwei deutsche Staaten bestehen, nur

durch Verhandlungen zwischen diesen Staaten erfolgen, wie sie die DDR mehrfach vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung kann dieses Recht des deutschen Volkes auf eine eigene Position zum Friedensvertrag durch keinerlei Vereinbarungen mit den Westmächten einschränken.

Noch deutlicher kommt der Verzicht der Bundesregierung auf eine nationale Politik darin zum Ausdruck, daß sie den Westmächten die Verantwortlichkeit für die Wiedervereinigung Deutschlands überlassen will. Dieser antinationale Standpunkt der Adenauer-Regierung führte zu einer interessanten Diskussion auf der Genfer Außenministerkonferenz 1959, die deshalb hier angeführt wird, weil das Problem bis heute unverändert ist. Um alle westdeutschen Einwände gegen Verhandlungen der beiden deutschen Staaten auszuschließen, schlug der sowjetische Außenminister Gromyko am 25. Mai 1959 vor, die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs sollten eine Erklärung abgeben,

„in der die vier Mächte Verhandlungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik über die Wege der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands für wünschenswert erklären und die Anerkennung eines von den Regierungen der beiden deutschen Staaten erreichten Übereinkommen in dieser Frage zusichern“.

Die Deutsche Demokratische Republik ist zwar im Besitz aller Rechte eines souveränen Staates und unterliegt keinen Einschränkungen vergleichbar dem Artikel 2 des Deutschland-Vertrages. Auf Grund der Bereitschaft der DDR zu Kompromissen, die keinen Verzicht auf nationale Forderungen enthalten, erklärte aber ihr Außenminister Dr. Bolz zu dieser Frage am 1. Juni 1959 in Genf:

„Die Deutsche Demokratische Republik ist zu Verhandlungen mit der Bundesrepublik bereit, und sie ist gewillt, in Verhandlungen eine Verständigung zu erreichen. Sie benötigt hierzu keinen anderen Auftrag als den, den ihr die eigene Bevölkerung erteilt hat. Wenn sie sich dennoch für eine Empfehlung der Konferenz an die beiden deutschen Staaten, in Verhandlungen zu treten, ausspricht, so deshalb, um der derzeitigen Bundesregierung den Weg zu Verhandlungen zu erleichtern“.

Die Westmächte waren jedoch nicht bereit, die vorgeschlagene Empfehlung auszusprechen. Ebenso wenig legte die Bundesregierung Wert darauf, Handlungsfreiheit im Interesse der deutschen Verständigung zu erhalten.

Angesichts dieser Tatsachen kann das Spiel mit dem Selbstbestimmungsrecht, wie es die Bundesregierung betreibt, weder das deutsche Volk noch die übrigen Völker Europas täuschen. Es gibt keine Entscheidung, die eine deutlichere Ausübung der Selbstbestimmung eines Volkes ist, als das demokratische Recht, zu verhindern, daß von seinem Boden ein Krieg ausgeht. Deshalb entspricht die Vorbereitung des

Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, das in Frieden leben will.

3. In dem am 21. Februar 1962 übergebenen Memorandum der Bundesregierung an die Regierung der UdSSR wird erneut die Auffassung vertreten, ein Friedensvertrag könne nur mit einem wiedervereinigten Deutschland geschlossen werden. Dieser Standpunkt ist völkerrechtlich unhaltbar.

Auf dem Boden des früheren Deutschen Reiches, von dem die Hitler-Aggression ausging, sind zwei Nachfolgestaaten entstanden, die über alle Voraussetzungen verfügen, die für ein Subjekt des Völkerrechts erforderlich sind. Es handelt sich um souveräne Staaten, die zu zahlreichen Ländern diplomatische und Handelsbeziehungen unterhalten, bestimmten Pakt-systemen und internationalen Organisationen angehören. Niemand kann bestreiten, daß die Existenz der zwei selbständigen deutschen Staaten eine vollendete Tatsache ist. Wann und unter welchen Umständen eine Wiedervereinigung möglich sein wird, ist eine Sache der Deutschen selbst und setzt eine Verständigung der beiden deutschen Staaten voraus, wofür gegenwärtig auf seiten der Bundesrepublik keinerlei Voraussetzungen bestehen. Daraus lassen sich aber keinerlei Schlüsse für die gegenwärtige völkerrechtliche Lage der bestehenden deutschen Nachfolgestaaten ziehen.

Während die UdSSR mit der Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, wird die DDR bisher von den Westmächten nicht anerkannt. Diese Maßnahme hat politischen Charakter und beruht auf der irrealen Vorstellung, daß die DDR zu irgendeinem Zeitpunkt in die NATO einbezogen werden könne. Eine solche Politik bringt nicht einmal den Westmächten Nutzen, weil sie durch ihre Nichtanerkennung der DDR sich selbst eine Sackgasse geschaffen haben, die ihnen die vernünftige Lösung herangereifter Probleme — wie z. B. der Westberlin-Frage — außerordentlich erschwert.

Es ist nicht möglich, in diesem Zusammenhang das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Staaten umfassend zu behandeln. So sei nur festgestellt, daß die Völkerrechtssubjektivität eines Staates nicht von seiner Anerkennung durch andere Staaten abhängt, daß die Anerkennung also nur deklaratorischen Charakter hat. Diese Auffassung wird auch von den maßgebenden Völkerrechtlern der westlichen Länder vertreten. Die DDR existiert deshalb als Staat unabhängig davon ob, die Westmächte sie de jure anerkennen. Übrigens ist die Meinung durchaus begründet, daß seit der Teilnahme der DDR an der Genfer Außenministerkonferenz 1959 eine de-facto-Anerkennung seitens der Westmächte vorliegt. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Die DDR ist nicht, wie damals eine Reihe von Zeitungen schrieben, seinerzeit aus diesem Grunde nach Genf gegangen, sondern um die nationalen Interessen des deutschen Volkes zu vertreten.

Die internationale Juristenkonferenz in Berlin hat sich ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt und in dem bereits erwähnten Appell an die vier Großmächte in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit und dem Völkerrecht die Forderung erhoben, die unbestreitbare Tatsache anzuerkennen, daß zwei selbständige deutsche Staaten bestehen. Daraus ergibt sich die Schlußfolgerung, daß jeder Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, die Souveränität dieser beiden Staaten zu respektieren. Die Erfüllung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung wäre bereits ein großer Fortschritt gegenüber der jetzigen Position der Westmächte, die sich z. B. in Westberlin auf originäre und zeitlich unbegrenzte Besatzungsrechte berufen und die Souveränität der DDR mißachten.

Es erhebt sich aber die weitere Frage, ob das politische Spiel mit der Anerkennung von Staaten – bekanntlich wurde die UdSSR erst 1933 durch die USA anerkannt – nicht angesichts der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen längst überholt ist und nicht mehr als zulässig angesehen werden kann. Eine beträchtliche Zahl von Juristen vertritt diesen Standpunkt. So forderten auf der internationalen Juristenkonferenz z. B. Professor Lavergne (Frankreich) und Rechtsanwalt Chowdury (Indien) die juristische Anerkennung der DDR. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, einen Staat zu diskriminieren, dessen gesamte Politik mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen übereinstimmt.

Trotz dieser völkerrechtlich klaren Lage sprechen die Bonner Politiker entgegen den Tatsachen von einer „Zwei-Staaten-Theorie“. Sie wollen damit den Eindruck erwecken, als ob man dieser „Theorie“ zustimmen könne oder nicht. Ein solches Herangehen an die in Deutschland entstandene Lage bestätigt nur, daß die bekannt gewordenen westdeutschen Pläne zur Eroberung der DDR nicht nur Projekte einiger ehemaliger Hitler-Generale, sondern Grundlinie der Bonner Außenpolitik sind. Das wird auch durch die Tätigkeit des von der Bundesregierung eingesetzten und finanzierten „Forschungsbeirats für die Wiedervereinigung“ bestätigt, der Pläne über die Rückführung der volkseigenen Betriebe der DDR in den Besitz der Konzerne und über die Auflösung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ausarbeitet. Eine solche Politik ist nicht nur aussichtslos, sondern auch völkerrechtswidrig und gefährlich für den Frieden, weil sie eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates darstellt. Wer die internationalen Streitfragen friedlich lösen will – und das ist die erste Grundpflicht des modernen Völkerrechts –, muß sich auf den Boden der Tatsachen stellen, anstatt sie durch Wunschträume zu ersetzen.

Ebenso haltlos ist die Behauptung der Bundesregierung, der Abschluß eines Friedensvertrages mit zwei deutschen Staaten würde die Spaltung Deutschlands vertiefen. Das Gegenteil ist der Fall. Nachdem zwei deutsche Staaten entstanden waren,

wurde die Spaltung zwischen ihnen durch die Politik der Bundesregierung systematisch erweitert. Das geschah durch die westdeutsche Aufrüstung, den Eintritt in die NATO, die europäische Integration und die jahrelange Politik der Nichtanerkennung der DDR, der Hallstein-Doktrin und des kalten Krieges. Die Unterschiede zwischen beiden deutschen Staaten vergrößerten sich durch das Abgehen der Bundesrepublik vom Potsdamer Abkommen, das in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht ist. Angesichts dieser Tatsachen würde ein deutscher Friedensvertrag die Voraussetzungen schaffen, um echte Schritte der Annäherung zwischen beiden deutschen Staaten in die Wege zu leiten. Er würde deshalb die Chancen für eine spätere Wiedervereinigung vergrößern. Damit erweist sich dieses Argument ebenfalls nicht als ehrlich, denn die wütende Ablehnung des Friedensvertrages durch die Adenauer-Regierung versperrt gerade diese Möglichkeit der Annäherung.

Es gibt keinen anderen Weg, als einen Friedensvertrag mit den beiden bestehenden Nachfolgestaaten des früheren Deutschen Reiches zu schließen. Das ist auch bei vergleichbaren Fällen in der Geschichte des Völkerrechts geschehen, wie z. B. nach dem ersten Weltkrieg mit den Nachfolgestaaten des zerfallenen Österreich-Ungarn. Damals kam kein Politiker auf die absurde Idee, man müßte erst Österreich-Ungarn wiederherstellen, um einen Partner für einen Friedensvertrag zu haben.

Die Untersuchung führt also zu dem Ergebnis, daß die von der Bundesregierung eingenommenen Positionen unhaltbar sind und dem Abschluß eines deutschen Friedensvertrages nicht entgegengesetzt werden können.

III.

Um die Bedeutung eines deutschen Friedensvertrages für die Sicherung des Friedens in Europa darzulegen, sollen nun einige Fragen des Inhalts eines solchen Vertrages behandelt werden. Dabei wird der sowjetische Vertragsentwurf vom 10. Januar 1959 zugrunde gelegt, dem bis zum heutigen Tage kein Vorschlag seitens der Westmächte an die Seite gestellt wurde.

1. In der Begleitnote der Regierung der UdSSR, mit der der Entwurf den drei Westmächten und den beiden deutschen Staaten übermittelt wurde, heißt es:

„Ein Friedensvertrag, der den Interessen einer friedlichen Entwicklung Deutschlands entspricht, würde die notwendigen Voraussetzungen schaffen, um mit einer Wiederholung der tragischen Ereignisse der Vergangenheit, als die deutschen Militaristen die Menschheit in verheerende Kriege mit gewaltigen Verlusten an Menschen und Material stürzten, für immer Schluß zu machen.“

Um dieses Ziel zu erreichen, das mit dem Programm der Anti-Hitler-Koalition von 1945 übereinstimmt, enthält der Entwurf in den Artikeln 5 und 26 ff. Bestimmungen, die ein militärisch neutrales Deutschland mit begrenzten nationalen Streitkräften vorsehen.

Deutschland soll sich verpflichten, keinerlei Militärbündnisse einzugehen, die sich gegen einen Teilnehmerstaat des Friedensvertrages richten und deren Teilnehmer nicht die vier Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition – die UdSSR, die USA, Großbritannien und Frankreich – sind. Das würde bedeuten, daß die Bundesrepublik aus dem aggressiven NATO-Pakt ausscheidet, mit dessen Hilfe der westdeutsche Militarismus wieder erstarke. Gleichzeitig wäre die Deutsche Demokratische Republik bereit, ihre Bindung zum Warschauer Vertrag zu lösen, obwohl dieser Pakt ausschließlich der Erhaltung des Friedens und der europäischen Sicherheit dient. Die dadurch eintretende militärische Neutralisierung Deutschlands würde weder für das deutsche Volk noch für einen der beiden deutschen Staaten einen Nachteil zur Folge haben. Sie „diskriminiert“ niemanden, obwohl das westdeutsche Politiker öfters behaupten, sondern gibt den friedliebenden Kräften freie Bahn. Sie stimmt mit den Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen überein und wäre ebenso wie die weiteren vorgeschlagenen militärischen Bestimmungen ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Abrüstung in Europa und zur Politik der friedlichen Koexistenz. Allerdings würde eine solche Verpflichtung für die Zukunft ausschließen, daß die westdeutschen Militaristen an aggressiven Bündnissystemen teilnehmen und versuchen, diese zum Ausgangspunkt neuer Kriege zu machen. Die Überwindung dieser Gefahr aber liegt im Interesse aller Völker.

Hiermit im Zusammenhang stehen die für einen militärischen neutralen Staat zutreffenden Bestimmungen der Artikel 26 und 29 des Entwurfs, daß Deutschland nur über die nationalen Streitkräfte verfügen soll, die zur Landesverteidigung erforderlich sind, und daß auch die Vorräte an Kriegsmaterial und die Rüstungsproduktion diesem Stand anzupassen sind. Nach Artikel 28 darf Deutschland nicht besitzen, produzieren, erwerben oder experimentell erproben „jegliche Arten von Kernwaffen und Mittel der Massenvernichtung einschließlich der biologischen und der chemischen“ sowie Raketen und Abschußvorrichtungen, Bombenflugzeuge und Unterseeboote. Die große Bedeutung dieser Bestimmungen, vor allem des Kernwaffenverbots, ergibt sich schon daraus, daß auf der Genfer Abrüstungskonferenz 1962 erneut Vorschläge über eine kernwaffenfreie Zone in Mitteleuropa und ihre Erstreckung auf Nordeuropa beraten werden und daß sich der amtierende Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant mit einer Anfrage wegen des Verzichts auf Kernwaffen an zahlreiche Staaten gewandt hat. Das deutsche Volk in beiden deutschen Staaten ist zu einem solchen Verzicht

bereit; lediglich die Bonner Regierung bemüht sich mit immer neuen Varianten um die Ausrüstung der Bundeswehr mit den „modernsten Waffen“.

Schließlich ist auf den Artikel 27 des Entwurfs hinzuweisen, der verurteilten Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit den Dienst in den deutschen Streitkräften verbietet. Das würde zur Folge haben, daß nach einem Friedensvertrag der heutige Generalinspekteur der Bundeswehr, Foertsch, der von einem sowjetischen Militärgericht verurteilt wurde, und andere Leute seines Schlages die Uniform endgültig ausziehen müßten. Die Völker, die gemeinsam in der Anti-Hitler-Koalition gekämpft haben, würden das nicht bedauern.

Während die herrschenden Kreise der Bundesrepublik die militärischen Bestimmungen des Entwurfs für einen deutschen Friedensvertrag zurückweisen, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Denkschrift an den 18-Staaten-Abrüstungsausschuß der Vereinten Nationen erneut folgende Vorschläge gemacht, die in ihrer Substanz mit dem notwendigen Inhalt eines Friedensvertrages übereinstimmen: Allgemeine und vollständige Abrüstung in beiden deutschen Staaten und militärische Neutralität; Zugehörigkeit beider deutscher Staaten zu einer kernwaffenfreien Zone; sofortiger Rüstungsstop und Verminderung der Streitkräfte und ihrer Bewaffnung in beiden deutschen Staaten; Einsetzung eines aus Vertretern der Staaten des Warschauer Vertrages und der Staaten der NATO paritätisch zusammengesetzten Kommission zur Kontrolle der deutschen Abrüstung auf dem Gebiete der Kernwaffen und der konventionellen Streitkräfte; Kontrollausschüsse für die Abrüstung in beiden deutschen Staaten aus Vertretern der Parlamente, der Gewerkschaften, der Frauen- und Jugendorganisationen. Die Vorschläge der Denkschrift zeigen, mit welchem Ernst die Deutsche Demokratische Republik ihr Programm der Abrüstung auch außerhalb eines Friedensvertrages vertritt.

Auch auf der internationalen Juristenkonferenz wurde die Forderung nach Entmilitarisierung beider deutscher Staaten in den Appell an die Regierungen der vier Großmächte aufgenommen. In der Diskussion wurde hierzu auf die noch immer gültigen Prinzipien des Potsdamer Abkommens hingewiesen, ferner auf die unbedingte Notwendigkeit eines Atomwaffenverbots für beide deutsche Staaten und auf die Bedeutung des Rapacki-Planes. Es liegt auf der Hand, daß angesichts der Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen über die allgemeine Abrüstung die weitere Ausrüstung der Bundesrepublik im Rahmen der NATO ein Anachronismus ist.

2. Der Friedensvertrag würde die territorialen Grenzen Deutschlands endgültig völkerrechtlich festlegen. Die Artikel 8 bis 12 des Friedensvertragsentwurfes enthalten die ent-

sprechenden Bestimmungen. Sie gehen vom Gebietsbestand beider deutscher Staaten am 1. Januar 1959 aus und bestätigen im einzelnen die Oder-Neiße-Grenze, die Ungültigkeit des Münchner Abkommens von 1938 und die Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Frankreich.

Bekanntlich ist die Bundesregierung die einzige Regierung Europas, die territoriale Ansprüche an andere Länder stellt. Sie arbeitet aufs engste mit den revanchistischen Organisationen der Umsiedler zusammen, die systematisch die westdeutsche Bevölkerung zu einem neuen Zug nach Osten verhetzen. So erklärte Bundesminister Seehofer, Sprecher der sogenannten „Sudetendeutschen Landsmannschaft“, in einer Rede in Ansbach:

„Der deutsche Osten schließt nicht nur die Elbe und Oder ein, sondern Böhmen und Mähren und alle Gebiete, in denen Deutsche einst siedelten.“

Die gleiche Politik vertrat Kanzler Adenauer im März 1962 in einem Schreiben an die revanchistischen Organisationen, wonach die Bundesregierung die Oder-Neiße-Grenze nicht anerkennt. Dieser Standpunkt bedeutet die Vorbereitung eines neuen Krieges, denn die Grenzen in Osteuropa werden durch die Organisation der Staaten des Warschauer Vertrages geschützt.

Die Volksrepublik Polen und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik leben seit Jahren in engen freundschaftlichen Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik. Diese beiden Nachbarstaaten, die unter dem Hitler-Faschismus unermeßliche Leiden zu ertragen hatten und große Opfer brachten, können aber beanspruchen, daß mit den revanchistischen Drohungen gegen sie von westdeutschem Boden aus Schluß gemacht wird. Übrigens enthält Artikel 17 des Entwurfs eines Friedensvertrages die Verpflichtung, das Wiedererstehen, die Existenz und Tätigkeit revanchistischer Parteien und Organisationen, die eine Überprüfung der Grenzen Deutschlands fordern oder territoriale Ansprüche an andere Staaten zum Ausdruck bringen, unter der Androhung strafrechtlicher Verfolgung nicht zuzulassen. Die Durchsetzung einer solchen Bestimmung in der Bundesrepublik würde die Völker ganz Europas von einem Alpdruck befreien.

Es kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein, ausführlich die Geschichte und die völkerrechtliche Einschätzung des Münchner Abkommens und der Oder-Neiße-Grenze darzulegen. So sei nur kurz festgestellt, daß das Abkommen von München zu Lasten der an den Verhandlungen nicht beteiligten Tschechoslowakischen Republik, bei dem ihr Gebiet zerstückelt und der Weg zu ihrer endgültigen Okkupation geschaffen wurde, bereits bei seinem Abschluß mit dem allgemeinen anerkannten Völkerrecht unvereinbar war. Inzwischen wurde im Kampf gegen den deutschen Faschismus das Pro-

gramm der Anti-Hitler-Koalition entwickelt und die Charta der Vereinten Nationen angenommen. Wer heute noch die Gültigkeit des Münchner Abkommens behauptet und daraus territoriale Forderungen herleitet, wie es z. B. Seehofer in der oben zitierten Rede tat, begeht ein Verbrechen gegen den Frieden im Sinne des Artikels 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof.

Was die Oder-Neiße-Grenze anbetrifft, so wurde sie bekanntlich im Potsdamer Abkommen vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung im deutschen Friedensvertrag festgelegt. Daß dieser Vorbehalt nur von formaler Bedeutung war, ergibt sich bereits aus veröffentlichten Erklärungen der maßgebenden Staatsmänner der UdSSR, der USA und Großbritannien aus den Jahren 1944/45, vor allem aber aus der Aussiedlung der nach Millionen zählenden deutschen Bevölkerung dieser Gebiete und ihrer Aufteilung auf die damaligen vier Besatzungszonen. Kein ernsthafter Staatsmann hätte eine solche Maßnahme durchgeführt, wenn die Grenzen nur provisorischen Charakter gehabt hätten. Lediglich infolge der Verschleppung des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages durch die Westmächte, mit dem man 1945 innerhalb weniger Jahre rechnete, ist dieses „Provisorium“ formaler Natur noch nicht beseitigt und zum politischen Kampfmittel, gleichzeitig zu einem friedensgefährdenden Faktor erster Ordnung in Europa geworden. Inzwischen haben sich die Umsiedler in beiden deutschen Staaten eingelebt und werden nur durch die revanchistische Propaganda in der Bundesrepublik in Unruhe gehalten.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Oder-Neiße-Grenze durch Abmachungen mit der polnischen Regierung markiert und als endgültig anerkannt. Demgegenüber beruft sich die westdeutsche Regierung auf die mangelnde Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens für das deutsche Volk und das sogenannte „Recht auf Heimat“. Der Angriff auf das Potsdamer Abkommen in der Grenzfrage ist ein weiteres Beispiel für die Versuche der deutschen Militaristen, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges rückgängig zu machen. In Wirklichkeit ist, wie der polnische Völkerrechtler Dr. Wiewiora auf der internationalen Juristenkonferenz zutreffend darlegte, die Lage folgendermaßen:

Auf Grund der bedingungslosen Kapitulation des faschistischen Deutschland übernahmen die Siegermächte, vertreten durch die vier Oberbefehlshaber, die oberste Gewalt in Deutschland. In der Deklaration vom 5. Juni 1945 beanspruchten die Okkupationsmächte selbst für sich die Kompetenz, Entscheidungen über die Grenzen Deutschlands zu treffen. Zwischen dieser Deklaration und dem Potsdamer Abkommen besteht ein organischer Zusammenhang. Deutschland war zwar nicht Partner des Potsdamer Abkommens. Da es aber bis zum Jahre 1949 keine deutsche Regierung gab, waren die Rechtsakte der vier Oberbefehlshaber, die sie kraft der von ihnen

ausgeübten obersten Gewalt in Deutschland vornehmen, für die später entstehenden deutschen Staaten verbindlich. Dazu gehörte die Aussiedlung der Deutschen aus den Gebieten östlich von Oder und Neißة und die nur mit dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Friedensvertrag erfolgte Festlegung der Grenzen. Hierzu kommt, wie nochmals erwähnt sei, die Anerkennung der Oder-Neißة-Grenze durch den unmittelbar beteiligten deutschen Nachfolgestaat, die Deutsche Demokratische Republik.

Das sogenannte „Recht auf Heimat“ ist eine unklare politische Formulierung ohne völkerrechtliche Substanz. Es dient dem Appell an die Gefühle der Menschen, ohne aber juristische Elemente zur Lösung strittiger Fragen zu bieten.

Diese Erwägungen wurden von der internationalen Juristenkonferenz anerkannt, die deshalb in ihren Appell an die vier Großmächte die Forderung auf Bestätigung der bestehenden territorialen Grenzen aufnahm.

3. Es ist früher dargelegt worden, daß die Forderung des Potsdamer Abkommens nach einer friedlichen und demokratischen Entwicklung des deutschen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht ist, während in der Bundesrepublik trotz der demagogischen Propaganda vom „Selbstbestimmungsrecht“ die demokratische Entwicklung unterdrückt wird und die verhängnisvollen Kräfte der Vergangenheit erneut am Hebel der Macht sitzen. Angesichts dieser Tatsachen muß der deutsche Friedensvertrag die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger sichern und die freie Entfaltung der demokratischen politischen Parteien und Organisationen garantieren.

Deshalb sehen die Artikel 16 und 17 des Entwurfs eines Friedensvertrages die freie Betätigung dieser Parteien und Organisationen vor, dagegen das Verbot der faschistischen, militaristischen und – wie bereits erwähnt wurde – revanchistischen Organisationen. Das bedeutet in der Bundesrepublik die Wiederherstellung der Legalität der seinerzeit von allen Besatzungsmächten zugelassenen Kommunistischen Parteien Deutschlands, der aktivsten Vorkämpferin gegen Faschismus und Krieg, und die Zulassung und ungehinderte Betätigung aller demokratischen Organisationen, von denen bereits mehr als zweihundert auf der Verbotsliste des Bonner Innenministeriums stehen. Das würde Prozesse gegen die Mitglieder der Friedenskomitees ebenso ausschließen wie Verbotsverfahren gegen die Organisationen der antifaschistischen Widerstandskämpfer. Notwendig ist auf der anderen Seite das Verbot der mehr als zwölfhundert militaristischen Organisationen, zu denen zahlreiche Traditionsverbände der ehemaligen Waffen-SS gehören, der revanchistischen „Landmannschaften“, faschistischen Jugendvereinigungen usw. Auch in dieser Beziehung liegt es im Interesse der europäischen

Völker und der Sicherung des Friedens, daß die Überreste des Faschismus und des zweiten Weltkrieges beseitigt werden.

Eine demokratische Politik des deutschen Volkes erfordert das Anerkenntnis der faschistischen Verbrechen. Deshalb sieht Artikel 19 des Entwurfs vor, daß Deutschland das Urteil des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und die Urteile anderer Gerichte, die nach dem gleichen Statut tätig geworden sind, anerkennt. Damit würde den pseudojuristischen Versuchen einer Rehabilitierung der Naziverbrecher, die sich gegen die Prinzipien von Nürnberg richten und die erst kürzlich wieder der Eichmann-Verteidiger Dr. Servatius praktizierte, durch staatliche Erklärung ein Ende gesetzt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Artikel 20 des Entwurfs das Verbot jeder gegen den Frieden gerichteten Propaganda – vor allem der Kriegspropaganda – auf deutschem Boden vorsieht. Eine solche Regelung fordern mit Recht die Völker, die ihr Blut im Kampf gegen Hitler-Deutschland vergossen haben, wie auch die demokratischen Kräfte des deutschen Volkes.

4. Die dargelegten Punkte genügen, um deutlich zu machen, daß ein auf diesen Prinzipien beruhender deutscher Friedensvertrag keinem Staat in Europa schadet, sondern allen nützt, weil er den Interessen der Völker entspricht. Er würde die Hauptgefahr für den Frieden in Europa beseitigen und mit der ständigen Angriffsdrohung der westdeutschen Militaristen gegen die sozialistischen Länder Schluß machen. Die Länder Westeuropas würde er von der Gefahr befreien, durch Provokationen der Bonner Regierung mit Hilfe des NATO-Mechanismus in einen dritten Weltkrieg hineingerissen zu werden.

Für das deutsche Volk würde ein derartiger Friedensvertrag – wie es in der Präambel des Entwurfs heißt – die Bedeutung haben, ihm

„die Möglichkeit einer friedlichen und demokratischen Entwicklung und einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit anderen Staaten als gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie zu garantieren“.

Beide deutsche Staaten könnten normale völkerrechtliche Beziehungen zu allen Staaten aufnehmen, zu denen solche Beziehungen noch nicht bestehen. Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen erhielten beide deutsche Staaten das Recht, Mitglied der UNO zu werden. Diese Forderung erhob auch die internationale Juristenkonferenz als Schlußfolgerung ihrer Beratungen über einen deutschen Friedensvertrag.

Auf der Grundlage eines mit beiden deutschen Staaten abgeschlossenen Friedensvertrages wäre auch ihre Annäherung möglich, wofür die Wege in dem am 6. Juli 1961 von der Volkskammer beschlossenen Deutschen Friedensplan dargelegt sind. Der Weg zur Wiedervereinigung kann, wie es im Friedensplan heißt, angesichts der Existenz zweier deutscher Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung nur über den Weg der

Konföderation erfolgen, in der die beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz zusammenarbeiten. So ist ein demokratischer Friedensvertrag ein wichtiger Schritt zur Lösung der nationalen Frage des deutschen Volkes.

IV.

In der internationalen Diskussion spielt die Westberlin-Frage eine große Rolle. Auch sie könnte schnell auf der Grundlage eines deutschen Friedensvertrages gelöst werden. Artikel 25 des sowjetischen Entwurfs sieht vor, daß Westberlin bis zur Bildung eines einheitlichen deutschen Staates die Stellung einer entmilitarisierten Freien Stadt auf der Grundlage ihres besonderen Statuts erhält. Auf diese Weise würde ein für den Frieden gefährlicher Provokationsherd beseitigt werden.

1. Wenn man den Reden des Westberliner Bürgermeisters Willy Brandt und anderer westlicher Propagandisten glaubt, so ist Westberlin eine Insel des Friedens und der Freiheit, die nur durch die Drohungen der UdSSR und der DDR gefährdet ist. Beide Behauptungen sind Lügen.

Am 1. Januar 1960 schrieb ein Korrespondent der Londoner Zeitung „Daily Express“:

„Ein Dutzend Parteien vom Nazityp besteht in Westberlin. Ich habe sicheres Beweismaterial aufdecken können.“

Damit wird zutreffend eine Seite der Verhältnisse gekennzeichnet, die sich in Westberlin unter dem Schutze des Besitzungsregimes entwickelt haben. Dort betätigen sich zahlreiche militaristische Organisationen, deren bloße Existenz – ebenso wie in Westdeutschland – dem Potsdamer Abkommen widerspricht. Aus den Dienststellen des Westberliner Senats wurden planmäßig die 1945 eingestellten Antifaschisten entfernt und durch sogenannte „131er“ ersetzt. Das sind ehemalige Beamte des Nazistaates, die zunächst wegen ihrer politischen Belastung die Verwaltung verlassen mußten, aber später auf Grund des Artikels 131 des Bonner Grundgesetzes wieder eingestellt wurden. Nebenbei sei bemerkt, daß die Anwendung dieses Artikels und der zu seiner Durchführung in Westdeutschland erlassenen Gesetze im Gebiet von Westberlin unrechtmäßig ist. Polizeipräsident in Westberlin ist der ehemalige Nazioffizier Duensing. Maßgebende Stellen in der Polizei sind mit ehemaligen SS-Leuten besetzt, von denen einer, Graurock, erst kürzlich als Mörder dänischer Widerstandskämpfer entlarvt wurde. Ehemalige faschistische Blutrichter sprechen in Westberlin Recht, wie sie es in der Vergangenheit gelernt haben.

Ebenso kennzeichnend für die Westberliner Verhältnisse ist die umfangreiche Agententätigkeit, die von dort aus gegen

die Deutsche Demokratische Republik und die anderen sozialistischen Länder betrieben wird. Vor einigen Jahren sprachen westdeutsche Zeitungen von 82 Agentenorganisationen. Inzwischen wurden einige Agenturen aufgelöst; auch einzelne Agentenchefs mußten verschwinden, weil ihre kriminellen Verbrechen zu bekanntgeworden waren. Deshalb wurde aber die Spionage- und Subversionstätigkeit in Westberlin nicht eingestellt. Sie wird bis zum heutigen Tage, nunmehr im Dienste der NATO, fortgesetzt. Vor den Gerichten der DDR wurde in zahlreichen Verfahren nachgewiesen, daß diese Tätigkeit der systematischen Vorbereitung eines Krieges gegen die sozialistischen Staaten dient. Deshalb wurden z. B. zahlreiche Agenten mit Funkgeräten und verschlüsselten Weisungen für den Kriegsfall ausgerüstet.

Riesige Mittel wandten die Agentenorganisationen auf, um die Deutsche Demokratische Republik ökonomisch zu schädigen. Eine Reihe von DDR-Bürgern beging – von ihnen angestiftet – schwere Verbrechen, wie z. B. Brandstiftungen, um dann in Westberlin als „politischer Flüchtling“ anerkannt zu werden. In den letzten Jahren verstärkten diese Organisationen ihre Anstrengungen, um DDR-Bürger, vor allem Spezialisten und Jugendliche, zum illegalen Verlassen der DDR zu bewegen. Auf diese Weise sollte die DDR, wie aus einer Reihe von Erklärungen westdeutscher Politiker hervorgeht, ökonomisch unterminiert und gleichzeitig ihre Regierung vor der Weltöffentlichkeit verleumdet werden.

Der vom Verfasser dieses Artikels geleitete Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR hat im August 1961 ein Strafverfahren gegen vier Agenten durchgeführt, die im Auftrage von Westberliner Dienststellen diesen DDR-Bürger zugeführt haben. Dabei kam die interessante Tatsache zur Sprache, daß der westdeutsche Verfassungsschutz Ermittlungen über die Ursachen des illegalen Verlassens der DDR anstellen läßt. Zwei Agenten, die speziell mit diesen Ermittlungen im Gebiet der DDR beauftragt waren, wurden vom Gericht vernommen. Sie sagten übereinstimmend aus, daß sie in keinem der von ihnen untersuchten Fälle politische Ursachen des illegalen Verlassens der DDR feststellen konnten. Das hinderte aber die Westberliner Dienststellen nicht, ständig das Vorliegen solcher politischen Ursachen zu behaupten.

Seit Jahren betreibt der Westberliner Senat eine Politik der „Frontstadt“, d. h. der Provokationen gegen jede internationale Entspannung. Als Beispiel sei die Erklärung Willy Brandts vor dem Westberliner Abgeordnetenhaus vom 8. September 1959 über die Genfer Außenministerkonferenz erwähnt. Brandt sagte wörtlich:

„Wir sind auch nicht bereit, uns Vorschläge zu eigen zu machen, die uns den Verzicht auf unsere eigentliche Aufgabe und ein Hinnehmen der Zustände im Zonenstaat mit dem verführerischen Angebot eigenen Wohlergehens nahebringen wollen.“

Das bedeutet, daß Brandt nicht deswegen gegen eine entmilitarisierte Freie Stadt Westberlin ist, weil er eine solche Lösung für ungünstig oder für gefährlich für die Einwohner Westberlins hält. Er gibt im Gegenteil zu, daß diese Vorschläge dem Wohlergehen der Westberliner dienen und damit wohl auch die vieldiskutierte „Freiheit“ in Westberlin nicht gefährden. Aber darauf kommt es dem Westberliner Senat nicht an. Die Bewohner Westberlins sind ihm nur Mittel zu dem Zweck, daß Westberlin seine „eigentliche Aufgabe“ erfüllen kann, nämlich Zentrum der Feindtätigkeit gegen die DDR zu sein. Dieser Zielsetzung dient die umfangreiche Propaganda, die durch die Westberliner Presse, das Fernsehen, den Rundfunk, durch Versendung von Hetzschriften und auf andere Weise über die Bewohner der DDR ausgeschüttet wird. Dabei spielt der auch als Spionageagentur tätige amerikanische Rundfunksender „RIAS“ eine besondere Rolle.

Diese gefährliche Politik wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung durchgeführt, die in Westberlin Dienststellen mit Tausenden von Mitarbeitern unterhält und deren Minister sich dort Amtsbefugnisse anmaßen. In Wirklichkeit gehört aber Westberlin nicht zur Bundesrepublik, wie sich bereits auf Ziffer 4 des an Dr. Adenauer gerichteten Genehmigungsschreibens der Militärgouverneure der Westmächte zum Bonner Grundgesetz vom 12. Mai 1949 ergibt. Diese Ziffer 4 lautet:

„4. Ein dritter Vorbehalt betrifft die Beteiligung Groß-Berlins am Bund. Wir interpretieren den Inhalt der Artikel 23 und 144 Abs. 2 des Grundgesetzes dahin, daß er die Annahme unseres früheren Ersuchens darstellt, demzufolge Berlin keine abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft im Bundestag oder Bundesrat erhalten und auch nicht durch den Bund regiert werden wird, daß es jedoch eine beschränkte Anzahl Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen dieser gesetzgebenden Körperschaften benennen darf.“

Den gleichen Standpunkt vertrat im Namen der drei Westmächte der französische Außenminister Couve de Murville auf der Außenministerkonferenz in Genf am 22. Mai 1959 mit den Worten:

„Als die Deutsche Bundesrepublik vor etwa zehn Jahren gegründet wurde, haben wir gesagt und von der neuen Bundesrepublik gefordert, daß der westliche Teil Berlins, für den wir die Verantwortung hatten und noch haben, nicht dieser Bundesrepublik angeschlossen werden darf. Die Regierung von Westberlin hat keine direkte Verbindung mit der Regierung der Bundesrepublik. Das Territorium Westberlin ist kein Teil der Bundesrepublik.“

Diese zutreffenden Feststellungen werden von den herrschenden Kreisen Bonns und Westberlins offen mißachtet.

Im Ergebnis dieser Entwicklung ist Westberlin zu einem Gefahrenherd für den Frieden und die Sicherheit Europas

geworden. Hinter dem Schirm des Besatzungsregimes der Westmächte haben sich die deutschen Militaristen wieder eingerichtet und betreiben ihre alte verhängnisvolle Politik. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat oft darauf hingewiesen, daß die DDR im Interesse ihrer Sicherheit beanspruchen kann, daß Westberlin zu einer friedlichen Stadt wird, von der weder Provokationen noch Spionage oder Propaganda gegen die Aufbauarbeit der DDR ausgehen. Diese Warnungen wurden nicht ernst genommen und von Westberlin aus mit einer verstärkten feindlichen Tätigkeit beantwortet. Da die Gefahr bestand, daß durch Provokationen an den Grenzen Westberlins ein kriegerischer Konflikt ausgelöst wurde, der durch das Besatzungsregime die NATO-Mächte einbezogen hätte, sah sich die Deutsche Demokratische Republik am 13. August 1961 gezwungen, an den Grenzen zu Westberlin die Kontrolle einzuführen, die an Staatsgrenzen üblicherweise besteht. Die im Einvernehmen mit den Staaten des Warschauer Vertrages getroffenen Maßnahmen, nämlich die Errichtung eines antifaschistischen Schutzwalls, dienen dem Frieden und damit auch den wahren Interessen der Völker Westeuropas.

Westberlin ist also noch heute eine Insel des Unfriedens inmitten des Territoriums der DDR, auf dem die Bevölkerung einer friedlichen Arbeit nachgeht. Deshalb wurde die Lage Westberlins auch von zahlreichen westlichen Staatsmännern als anomal bezeichnet. Die Maßnahmen des 13. August 1961 und der folgenden Tage dämmten den Brandherd ein. Seine endgültige Löschung erfordert die Schaffung einer Freien Stadt Westberlin.

Mit diesen Darlegungen ist auch das Verhältnis der sozialistischen Staaten, vor allem der UdSSR und der DDR, zur Freiheit Westberlins umrissen. Es darf im Interesse des Friedens keine Freiheit für Spionage, Subversionstätigkeit und Kriegsvorbereitung in Westberlin geben. Diese „Freiheit“ wünscht und benötigt auch die Westberliner Bevölkerung nicht, die in Ruhe leben will, sondern nur eine kleine Gruppe von Politikern und Agenten, deren Existenz in Westberlin auf dem kalten Krieg beruht. Dagegen bestreitet niemand der Westberliner Bevölkerung das Recht, frei ihre Gesellschaftsordnung zu bestimmen. Ebenso hat die DDR mehrfach ihre Bereitschaft erklärt, Westberlin freie Zugangswege nach West und Ost zu garantieren. Erst im März 1962 hat der Vorsitzende des Staatsrates und Erste Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, auf dem 15. Plenum des Zentralkomitees seiner Partei die Bereitschaft der DDR erneuert, den freien Zugang Westberlins für den friedlichen Verkehr zu garantieren. Er hat weiter seitens der DDR vorgeschlagen:

„im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Friedensvertrages den Garantiemächten bei einer friedlichen Lösung der Westberlin-Frage das Recht einzuräumen, für die Ge-

währleistung des friedlichen Verkehrs von und nach Westberlin als eine Art Schiedsstelle zu fungieren, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der DDR und den USA, Großbritannien oder Frankreich angerufen werden kann“.

Dieser Vorschlag zeigt die Bemühungen der DDR, durch konstruktive Gedanken zur Lösung des Westberlin-Problems beizutragen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß den Völkern Westeuropas zu Unrecht vorgespielt wird, die Westmächte hätten die Pflicht, die Freiheit der Westberliner Bevölkerung zu schützen. Tatsächlich ist diese Freiheit nicht bedroht. Für die Existenz der Agenten und kalten Krieger in Westberlin einzutreten liegt aber im Interesse keines europäischen Volkes.

2. Es vergeht keine Woche, in der sich nicht westliche Politiker berufen fühlen, Erklärungen über den juristischen Status Westberlins abzugeben. Angesichts vieler unrichtiger Behauptungen über diese Frage, wie sie in der letzten Zeit besonders von General Clay aufgestellt worden sind, ist eine Stellungnahme hierzu zweckmäßig.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß über die staatsrechtlichen Beziehungen Westberlins zur Bundesrepublik – oder präziser gesagt: über das Nichtvorhandensein solcher Beziehungen – bei den Westmächten Klarheit besteht. Ein Beispiel hierfür stellt auch das Westberliner Wassergesetz vom 23. Februar 1960 dar, das mehrfach die Bezeichnung „Bundeswasserstraßen“ verwendet. Diese Bestimmungen wurden durch Befehl der Westberliner Kommandantur außer Kraft gesetzt, weil es im Bereich Westberlins keine „Bundeswasserstraßen“ gibt.

In Wirklichkeit liegt ganz Berlin auf dem Territorium der DDR und gehört zu ihrem Gebietsbestand. Diesen Standpunkt, der mit den internationalen Vereinbarungen und dem Völkerrecht übereinstimmt, vertritt die DDR seit Jahren.

Um den Status Westberlins bestimmen zu können, muß man auf die Vereinbarungen zurückgreifen, die kurz vor und nach Abschluß des zweiten Weltkrieges abgeschlossen wurden. In Betracht kommen von den hier anzuführenden Dokumenten der Antihitler-Koalition vor allem das Londoner Protokoll über die Besatzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. September/14. November 1944, die Feststellung über die Besatzungszonen in Deutschland vom 5. Juni 1945 und das Potsdamer Abkommen. Das Londoner Protokoll, an dem Frankreich noch nicht beteiligt war, bestimmte, daß Deutschland für Besatzungszwecke in drei Zonen aufgeteilt werden sollte, von denen jeder der drei Mächte eine zugeteilt wird. Berlin sollte unter eine Besatzungsbehörde der drei Mächte gestellt werden. Mit der Erklärung vom 5. Juni 1945 übernahmen die vier Mächte – inzwischen war Frank-

reich einbezogen worden – die oberste Regierungsgewalt in Deutschland und legten fest:

Deutschland wird in vier Besatzungszonen aufgeteilt, die jeweils einem von der verantwortlichen Macht ernannten Oberbefehlshaber unterstehen; Groß-Berlin wird von den Truppen der vier Mächte besetzt und zwecks gemeinsamer Leitung der Verwaltung dieses Gebietes eine alliierte Behörde errichtet.

In diesen Abmachungen ist die technische Seite des Besatzungsregimes von 1945 enthalten. Bemerkenswert daran sind zwei Tatsachen:

- a) Niemals ist in internationalen Vereinbarungen über Deutschland von fünf Besatzungszonen die Rede. Deutschland wurde für Zwecke der Besetzung statt der ursprünglich vorgesehenen drei in vier Besatzungszonen aufgeteilt, und die vier Mächte übernahmen, vertreten durch die Oberbefehlshaber ihrer Besatzungstruppen, die oberste Regierungsgewalt in Deutschland. Für Berlin wurde vereinbart, daß seine Verwaltung durch eine gegenüber den Oberbefehlshabern der Besatzungsmächte untergeordnete internationale Behörde geleitet werden sollte.
- b) Von Anfang an unterstanden die wichtigsten Verkehrswege in Westberlin – Eisenbahn (einschließlich Stadtbahn) und Wasserstraßen – dem sowjetischen Oberbefehlshaber. Das war nicht nur eine Zweckmäßigkeitfrage, sondern Ausdruck der Tatsache, daß ganz Berlin ein Teil der damaligen sowjetischen Besatzungszone war und keine weitere Besatzungszone. Berlin wurde lediglich aus bestimmten politischen Gründen einer besonderen Verwaltung unterstellt.

Die Beantwortung der Frage, welche Gründe für diese Lösung maßgebend waren, führt von der technischen Seite des Besatzungsregimes zu den politischen Zielen der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten. Die Grundsätze des modernen Völkerrechts lassen nicht ein Okkupation um ihrer selbst willen zu. Die Souveränität eines Staates darf nicht eingeschränkt werden mit Ausnahme von Maßnahmen, die gegen einen Aggressor getroffen werden. Das bedeutet auf Deutschland angewendet folgendes: Der vom Hitler-Regime ausgelöste zweite Weltkrieg stellte eine verbrecherische Aggression auf zahlreiche europäische Länder dar und berechtigte deshalb die Mächte der Antihitler-Koalition, durch eine Besetzung Deutschlands die Aggressoren endgültig zu entmachten und alle Maßnahmen zu treffen, um weitere von deutschem Boden ausgehende Aggressionen für die Zukunft auszuschließen. Diesem, seinem Wesen nach zeitlich begrenzten Ziel diente die Besetzung Deutschlands, und nur in Verbindung mit dieser Zielsetzung stimmte sie mit dem Völkerrecht überein.

Es ist deshalb unrichtig, wenn einige westliche Politiker und Völkerrechtler versuchen, durch Wortinterpretationen ein-

zelter technischer Abmachungen über den Besatzungsmechanismus Schlußfolgerungen für den rechtlichen Status Westberlins zu ziehen. Aus dem gleichen Grunde finden die angeblichen „originären Rechte“ der Westmächte auf unbegrenzte Besetzung Westberlins im Völkerrecht keine Stütze. Die Besetzung Deutschlands war unlöslich mit ihren im Potsdamer Abkommen festgelegten Zielen – Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Demokratisierung – verknüpft und nur insoweit völkerrechtsgemäß.

Zur Durchsetzung dieser Besatzungsziele wurde der Alliierte Kontrollrat mit Sitz in Berlin eingesetzt und zur Erleichterung seiner Arbeit die besondere Verwaltung Berlins, der Viermächtestatus, geschaffen. Er symbolisierte die Zusammenarbeit der vier Mächte bei der Verwirklichung der im Potsdamer Abkommen festgelegten Besatzungspolitik und diente allein ihrer Durchführung. Die verwaltungsmäßige Sonderregelung für Berlin, die in einer Reihe von Beziehungen zu seiner besonderen Behandlung gegenüber der damaligen sowjetischen Besatzungszone führte, ohne seine prinzipielle Zugehörigkeit zu ihr beseitigen zu können, war nur rechtswirksam im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Alliierten Kontrollrats zur Verwirklichung des Potsdamer Abkommens. Die Alliierte Kommandantur Berlin war nur ein Organ des Kontrollrats. Das waren die politischen Gründe für die Einrichtung der besonderen Verwaltung Berlins im Jahre 1945.

Vollkommen unzutreffend ist die öfters von westlicher Seite aufgestellte Behauptung, die Besetzung Westberlins durch die Westmächte sei im Austausch gegen die Räumung von Gebieten Sachsens und Thüringens durch die USA-Armee erfolgt. Die beiden Vorgänge stehen jedoch in keinem Zusammenhang. Die Besetzung der Westsektoren Berlins erfolgte zu dem dargelegten politischen Zweck; die Räumung der von den Amerikanern besetzten Teile Sachsens und Thüringens beruhte auf der Einhaltung der früher vereinbarten Grenzen der Besatzungszonen, die aus erklärlichen Gründen nicht genau mit den Frontlinien am Ende des zweiten Weltkrieges übereinstimmten.

Seit 1945, als die erwähnten Abmachungen über Berlin in Kraft traten, hat sich die Lage völlig verändert. Die 1946 einsetzende, auf die Spaltung Deutschlands gerichtete Politik der Westmächte, die fortwährend das Potsdamer Abkommen verletzen und sich damit von den gemeinsam festgelegten Zielen der Besatzungspolitik abwandten, ist bereits dargelegt worden. Der Alliierte Kontrollrat und die Viermächte-Kommandantur Berlin wurden durch die Vertreter der Westmächte gesprengt und hörten tatsächlich auf zu bestehen, ohne jemals formell aufgelöst worden zu sein. Obwohl 1948 eine Viermächte-Vereinbarung bestand, ganz Berlin in die Währungsreform der damaligen sowjetischen Besatzungszone einzubeziehen, führten die Westmächte in Westberlin die westdeutsche Währung ein. Sie

errichteten 1948 eine Dreimächte-Kommandantur in Westberlin und erließen später für diese Sektoren ein besonderes Besatzungsstatut. Daraus ergeben sich folgende Schlußfolgerungen:

- a) Durch die Abkehr der Westmächte vom Potsdamer Abkommen und die daraus entspringende Einstellung der Tätigkeit des Alliierten Kontrollrats und der Berliner Viermächte-Kommandantur ist der Viermächte-Status für Berlin aufgehoben.
- b) Das Okkupationsregime der drei Westmächte in Westberlin, das nicht mehr durch die völkerrechtsmäßigen Besatzungsziele von 1945 getragen wird, ist völkerrechtswidrig. Es verletzt die im Potsdamer Abkommen verbürgten Rechte des deutschen Volkes und die Souveränität der DDR.

Die Regierungen der Westmächte wollen die Existenz der souveränen DDR nicht zur Kenntnis nehmen und berufen sich auf Viermächte-Vereinbarungen über die Verkehrswege zwischen Westdeutschland und Westberlin, vor allem auf das New Yorker Abkommen vom Mai 1949. Dabei übersehen sie, daß im Mai 1949 – spätere Abmachungen dieser Art gibt es nicht – die beiden deutschen Staaten noch nicht existierten. Inzwischen ist die DDR entstanden und verfügt seit dem Staatsvertrag mit der UdSSR vom 20. September 1955 über die volle Souveränität. Durch diese seit 1949 vollzogene Entwicklung sind Viermächte-Abkommen über diese Fragen gegenstandslos geworden. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß dieser Rechtszustand mit einer Sperrung der Verkehrswege nach Westberlin nichts zu tun hat. Das haben die Tatsachen seit 1955 bewiesen.

Jeder Grundlage entbehren Behauptungen und Vorschläge der Westmächte, die sich auf den Status des demokratischen Berlin beziehen. Berlin übt seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 die Funktion ihrer Hauptstadt aus. Wenn einzelne westliche Politiker die DDR und ihre Hauptstadt erst im Jahre 1959 entdeckt haben, so hat das weder Einfluß auf den Verlauf der Geschichte noch auf die völkerrechtliche Lage. Seit Gründung der DDR unterlang ihre Hauptstadt niemals einem Viermächte-Statut oder einem Besatzungsregime.

Der Status Westberlins ist also folgendermaßen zu bestimmen: Westberlin ist ein Teil des Territoriums der DDR. Gegenwärtig herrscht in Westberlin ein Okkupationsregime der Westmächte, das mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist. Trotz der geschilderten völkerrechtlichen Lage hat sich die DDR im Interesse des Friedens zu dem Kompromiß bereit erklärt, daß nach Beendigung des Besatzungsregimes in Westberlin dort eine entmilitarisierte Freie Stadt geschaffen wird.

3. Über die völkerrechtliche Einschätzung der Westberlin-Frage fand auf der internationalen Juristenkonferenz eine ausführliche Diskussion statt. Der Standpunkt der DDR fand Verständnis und weitgehende Zustimmung. Als Beispiel soll die Rede des französischen Völkerrechtlers Sarraute angeführt werden, der zu folgenden Ergebnissen kam:

„Die Besetzung von Berlin ist eine stillschweigende Besetzung geworden, die auf Abmachungen beruht, mit denen die Sowjetunion nicht einverstanden ist. Worauf immer auch die Besetzung beruht, sie kann nicht fortgesetzt werden, sondern sie muß unter Berücksichtigung des Potsdamer Abkommens beendet werden. Es ist schwer, zu behaupten, daß die Ziele von Potsdam durch die Alliierten in Westdeutschland und in Westberlin erfüllt worden seien. Die Situation von Westberlin bleibt gefährlich.“

Als Ergebnis der Diskussion wurde in den Appell an die Regierungen der vier Großmächte folgende Forderung aufgenommen:

„Die Schaffung eines selbständigen geeigneten Status für Westberlin als freie entmilitarisierte Stadt mit allen notwendigen Sicherungen und Garantien, inbegriffen die Zugangswege, auf der Grundlage von Verträgen, die mit der DDR zu schließen sind.“

In dieser Empfehlung sind alle Elemente enthalten, die geeignet sind, zu einer friedlichen Lösung der Westberlin-Frage zu führen.

V.

Die vorstehenden Darlegungen führen zu dem Ergebnis, daß der Abschluß eines deutschen Friedensvertrages aus politischen Gründen im Interesse des Friedens in Europa und aus juristischen Gründen auf Grund des völkerrechtlichen Anspruches des deutschen Volkes auf einen Friedensvertrag dringend und notwendig ist. Bekanntlich hat der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow auf dem XXII. Parteitag der KPdSU den ursprünglich festgesetzten äußersten Termin des 31. Dezember 1961 für den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages aufgehoben und erklärt:

„Die Sowjetregierung besteht auch jetzt auf der raschesten Lösung der deutschen Frage. Sie ist dagegen, sie ewig hinauszuschieben. Wenn die Westmächte Bereitschaft zur Regelung des deutschen Problems zeigen, so wird die Frage des Termins der Unterzeichnung eines deutschen Friedensvertrages nicht solche Bedeutung haben.“

Diese Erklärung beruht auf der Politik der UdSSR und der DDR, alle Möglichkeiten zur Lösung strittiger Fragen durch Verhandlungen auszunutzen. Allerdings sind trotz unermüdlicher Anstrengungen der UdSSR noch keine Ergebnisse er-

zielt worden, weil die Westmächte die politische und völkerrechtliche Situation in Deutschland nicht realistisch einschätzen.

Es kann nicht Aufgabe dieses Artikels sein, Voraussagen für die zukünftige Entwicklung zu machen. Immerhin muß man diejenigen westlichen Politiker, die seit dem XXII. Parteitag der KPdSU glauben, die Frage des deutschen Friedensvertrages sei nicht mehr aktuell, an folgende, im März 1962 vor seinen Wählern in Moskau gesprochenen Worte N. S. Chruschtschows erinnern:

„Deshalb scheut die Sowjetregierung weder Zeit noch Mühe, die Westmächte davon zu überzeugen, an einer deutschen Friedensregelung teilzunehmen. Man muß jedoch mit aller Bestimmtheit sagen, daß sich diejenigen schwer verrechnen, die hoffen, die Lösung dieser wichtigen Frage endlos verschleppen zu können. Diese Frage muß gelöst werden, und sie wird gelöst.“

Das bedeutet, daß die UdSSR und die anderen dazu bereiten Staaten – wie bereits mehrfach angekündigt wurde – einen Friedensvertrag nur mit der Deutschen Demokratischen Republik abschließen werden, wenn die Westmächte sich beharrlich einer Regelung des deutschen Problems widersetzen.

Ein solcher Friedensvertrag stände mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen in vollem Einklang. Er würde – wie die Darlegungen unter Abschnitt III über den Inhalt des Friedensvertrages gezeigt haben – den Programmen der Anti-Hitler-Koalition und dem Potsdamer Abkommen entsprechen und deshalb, auch wenn die Westmächte sich gegenwärtig nicht an seiner Ausarbeitung und Unterzeichnung beteiligen würden, endgültig und unabänderlich sein. Die Staaten, die zur Zeit nicht bereit sind, einen Friedensvertrag mit der Deutschen Demokratischen Republik zu unterzeichnen, könnten ihm nur später beitreten. Diese Unabänderlichkeit eines derartigen Friedensvertrages gilt vor allem auch für die Grenzen gegenüber der Volksrepublik Polen und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und für die Umwandlung Westberlins, das zum Gebietsbestand der DDR gehört, in eine entmilitarisierte Freie Stadt. Die Auffassungen einiger westlicher Politiker und Völkerrechtler, ein Friedensvertrag der UdSSR und anderer Länder nur mit der DDR habe keine internationale Bedeutung, beruhen also auf einem grundlegenden Irrtum.

Es liegt im Interesse aller Völker Europas, daß bald ein Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abgeschlossen wird. Entspricht dieser Friedensvertrag den Prinzipien von Potsdam, so wird er keinem Volk Europas schaden, aber allen durch die Beseitigung der Überreste des zweiten Weltkrieges großen Nutzen bringen.

In der Reihe der „Hefte aus Burgscheidungen“ sind bisher erschienen:

- 2 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Ökumene und Weltfriedensbewegung
- 6 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands
- 8 Günter Wirth: „Europäische Einigung“ oder Europa des Friedens?
- 10 Dr. Hanfried Müller: Die Frankfurter Theologische Erklärung der Kirchlichen Bruderschaften vom 4. Oktober 1958
- 11/12 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Berlin — nicht Frontstadt, sondern Friedensstadt
- 15 Edmond Meclewski: Die polnischen Westgebiete — Eine demographische Untersuchung
- 16 Prof. D. Dr. Johannes Leipoldt: Ewiger Friede ist keine Utopie
- 17 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: NATO — die Heilige Allianz des 20. Jahrhunderts
- 18 Hubert Faensen: Die künstlerische Gestaltung der christlichen Existenz im Sozialismus
- 19 Gertrud Illing: Der 20. Juli 1944
- 20 Gerald Götting: Die Bewährung christlicher Existenz im Aufbau des Sozialismus
- 22 Zehn Jahre DDR — zehn Jahre steten wirtschaftlichen Aufstiegs
- 23 Herbert Trebs: Sozialistische Kulturrevolution und christlicher Glaube
- 24 Günter Wirth: Zur Politik der Christlich-Demokratischen Union 1945 bis 1950
- 26 Prof. Dr. Gerhard Reintanz: Afrika — Einige seiner Probleme
- 27 Duong-Van-Dam: Die Lage des Katholizismus in Vietnam
- 28 Prof. Dr. Kurt Wiesner: Albert Schweitzer zum 85. Geburtstag
- 33 Dr. Bohuslav Pospíšil: Die Prager Christliche Friedenskonferenz
- 45 Werner Meinecke: Die Verflechtung mit der Macht als aktuelle Bedrohung der Kirche
- 48 Dr. Harald-Dietrich Kühne: Atomare Aufrüstung und Lebenslage
- 50 Carl Ordnung: Die Kirche vor der sozialen Frage
- 53 Alwin Schaper: Der Gottesfrieden — Rückblick und Ausschau
- 54 Prof. Dr. Amedeo Molnár: Johannes Hus, der Wahrheitsverteidiger

- 56 Gerald Götting: Afrika den Afrikanern! — Zur Freiheitsbewegung der afrikanischen Völker
- 57 Die Bewegung nationaler Christen in Indien (The Indian National Hindustani Church)
- 58 Hermann Kalb, Adolf Niggemeier, Karl-Heinz Puff: Weg und Ziel der Adenauer-CDU — Zu einigen Fragen ihrer antinationalen Politik
- 59 Siegfried Welz: Der algerische revolutionäre Befreiungskrieg
- 60 Gertrud Illing: Das Wiedererstehen des deutschen Imperialismus im Bonner Staat und die Rolle der Adenauer-CDU
- 61 Hans Zillig: Der Christ in der sozialistischen Landwirtschaft
- 62/63 Alwin Schaper: Der nationale Gedanke und der Kampf für den Frieden
- 64/65 Rolf Börner: Die verräterische Politik der Führung der Adenauer-CDU im Spiegel ihrer Parteiprogramme (1945 bis 1961)
- 66 Gertrud Illing: Der deutsche Kolonialismus und der Neokolonialismus des Bonner Staates
- 67 Christen und Marxisten verbinden gemeinsame Ziele und Ideale — Das Gespräch des Vorsitzenden des Staatesrates, Walter Ulbricht, mit einer Delegation von Theologen, kirchlichen Amtsträgern und christlichen Bürgern am 9. Februar 1961
- 68 Alwin Schaper: Antikommunismus — Instrument der Kriegsvorbereitung
- 69 Johannes Zukertort: Das moralische Schuldkonto des deutschen Generalstabes in der Zeit des Faschismus
- 70 Dr. Helmut Roob: Erbe und Vorbild — Der frühbürgerliche Humanismus in der Sicht unserer Zeit
- 71 Siegfried Welz: Kubas Weg in die Freiheit
- 72 Dipl. oec. Erwin Krubke: „Christliche“ Gewerkschaftspolitik im Dienst antinationaler und antisozialer Bestrebungen der deutschen Großbourgeoisie
- 73 Professor Dr. Josef Hromádka: Friede auf Erden — Hauptreferat auf der I. Allchristlichen Friedensversammlung (13. bis 18. Juni 1961 in Prag)
- 74 Pfarrer Károly Tóth: Die Bedeutung der Ersten Allchristlichen Friedensversammlung vom Juni 1961 in Prag
- 75/76 Dr. Gerhard Desczyk: Vermächtnis und Ansporn — Fortschrittliche christliche Traditionen
- 77 Alwin Schaper: So wurde Deutschland gespalten
- 78 Gerald Götting: Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Neuorientierung der Christenheit in Deutschland. — Die Kirchen und das Nationale Dokument

Verkaufspreis 0,50 DM

Doppelheft 1,— DM